

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Wirkung vom 01.12.2021 wird für das Gebiet des Landkreises Osterholz die Warnstufe 2 festgestellt.  
Ab dem 01.12.2021 gelten daher im Landkreis Osterholz die verschärften Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie entsprechend der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
  
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Erreichen in Bezug auf den Landkreis Osterholz der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, stellt der Landkreis Osterholz durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe im Landkreis Osterholz gilt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Da mit Inkrafttreten der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung am 24.11.2021 landesweit sowohl die 7-Tage-Inzidenz in den einzelnen Landkreisen über 35 als auch der Leitindikator Hospitalisierung über einen Zeitraum von mehr als fünf Werktagen über einem Wert von 3 gelegen hatte, wurde niedersachsenweit die Warnstufe 1 ausgerufen.

Am 29.11.2021 überstieg die Hospitalisierung in Niedersachsen am fünften Werktag in Folge den für den Wechsel in Warnstufe 2 maßgeblichen Wert von 6. Da auch die 7 Tages-Inzidenz im Landkreis Osterholz seit dem 17.11.2021 dauerhaft über 100 liegt, gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts bei der Hospitalisierungsinzidenz die nächsthöhere Warnstufe 2. Die verschärften Schutzmaßnahmen der Warnstufe 2 gelten im Landkreis Osterholz demnach ab dem 01.12.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Osterholz-Scharmbeck, 29.11.2021

Landkreis Osterholz

Der Landrat

In Vertretung:

Schumacher